

#DABB

DigitalAgentur
Brandenburg

Handreichung

Möglichkeiten der interkommunalen
Zusammenarbeit bei Digitalisierungsvorhaben
im Land Brandenburg

Stand: 18.10.2022

Die DigitalAgentur Brandenburg



#DABB

Wir begleiten Akteure der Daseinsvorsorge mit innovativen Projekten und Services, um den heutigen Herausforderungen in der Daseinsvorsorge zu begegnen und Chancen der Digitalisierung für Brandenburg zu nutzen.

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Derzeit halten wir einen Rahmenvertrag Rechtsberatung, der auch von Partnerinstitutionen genutzt werden kann. Informationen und Voraussetzungen finden Sie [hier](#).

Kurze Bedienungsanleitung

Dies ist eine interaktive Präsentation, die die wichtigsten Inhalte der gesamten Handreichung* bündelt und schnell zugänglich macht.

Auf dieser Seite erfahren Sie, wie Sie schnell zwischen den Inhalten navigieren können.

Elemente mit diesem Icon sind ebenfalls als Links angelegt.



Über dieses rote Icon gelangen Sie zur Hauptgliederung und somit schnell in die einzelnen Kapitel.

Über dieses blaue Icon gelangen Sie zur Kapitelübersicht (wenn passend in rot).

Über dieses Icon gelangen Sie zur ausführlichen Handreichung, die noch detailliertere Informationen enthält.

Der Link zum entsprechenden Gesetz (wenn passend in rot).



* Die Texte der gesamten Handreichung sind erstellt von Steffen Häberer (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH), Stefanie Klein und Dr. Tanja Röchert-Voigt (DigitalAgentur Brandenburg GmbH)

Zweck der Handreichung und Rechtshinweis

Zweck

- Gemeinsame, interkommunale Projektierung ist sinnvoll, um Ressourcen zu sparen, gegenseitig Wissen und Erfahrungen einzubringen und Verantwortlichkeiten auf mehrere Schultern zu verteilen.
- Die DigitalAgentur möchte Wissenstransfer und interkommunale Zusammenarbeit fördern und Handlungsmöglichkeiten und Spielräume sichtbar machen.

Rechtshinweise

- Die Handreichung gibt einen Überblick, stellt aber keine Rechts- oder Steuerberatung dar und ersetzt diese auch nicht.
- Konkrete Umsetzungen in der Kommune bedürfen der Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten und insbesondere der Prüfung rechtlicher und steuerlicher Aspekte.
- Die Handreichung ist lizenziert unter [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International \(CC BY-ND 4.0\)](#)



Überblick (Hauptnavigation)

Checkliste mit den wichtigsten Fragen

Praxisbeispiele

Anwendungsszenarien

Modelle interkommunaler Zusammenarbeit

Vergleich der Modelle

Weitere Formen der Zusammenarbeit



Checkliste mit den wichtigsten Fragen

Wenn Sie für ein Digitalprojekt interkommunal zusammenzuarbeiten möchten, helfen folgende Fragen, um einen ersten Rahmen abzustecken:

- Soll die Zusammenarbeit längerfristig oder nur für ein Projekt bestehen?
- Ist mit einer häufigen Änderung der Beteiligten zu rechnen?
- Soll die Dienstleistung/das Produkt wirtschaftlich vertrieben werden? (ggf. auch steuerrechtlich prüfen lassen)
- Wie viel Ressourcen stehen für die Umsetzung zu Verfügung?
- Gibt es eventuell schon vorhandene Strukturen in einer beteiligten Kommune, um das Vorhaben umzusetzen?
- Wie hoch darf der formale Aufwand mit dem Modell sein (z.B. Gremienbeteiligung, Buchführung, Kommunalaufsicht etc.)?
- Wie soll die Haftung begrenzt werden?



Übersicht der Praxisbeispiele

Zweckverband:
Digitale Kommunen
Brandenburg (dikom)

Arbeitsgemeinschaft:
TUIV-AG

Öffentlich-rechtlicher
Vertrag:
Vereinbarung des
Landkreises Havelland mit
seinen Kommunen

Zweckverband:
Brandenburgische
Kommunalakademie (BKA)

Arbeitsgemeinschaft:
Städteforum Brandenburg

GmbH:
Technologie- und
Gewerbezentrum Prignitz
GmbH (TGZ Prignitz)

Verein:
Smart Village e.V.

Verein:
Kommunales
Nachbarschaftsforum



Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Die DIKOM bietet den Kommunen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts in Brandenburg Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und die zugehörigen Serviceleistungen an.



<https://www.dikom-bb.de/>

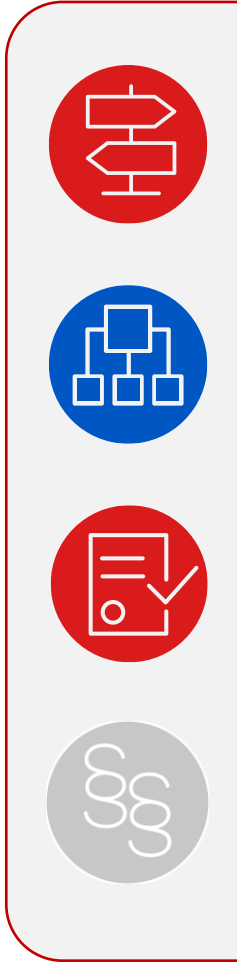
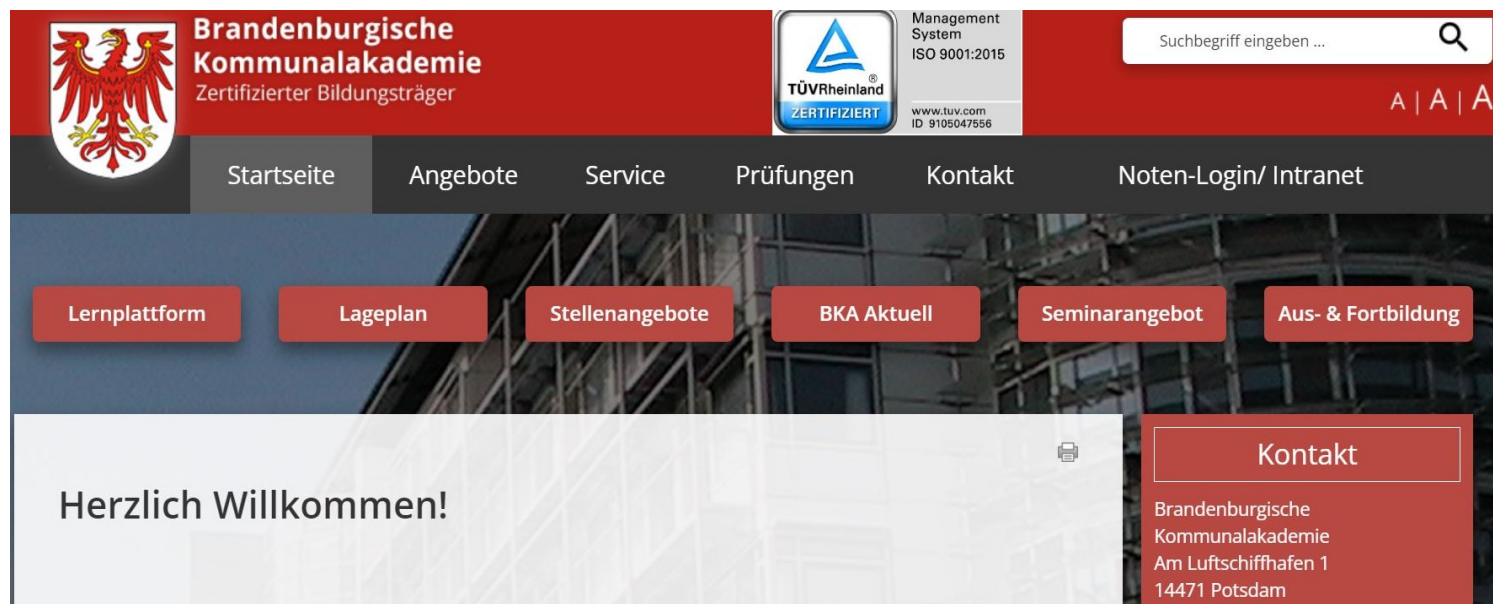


Zweckverband Brandenburgische Kommunalakademie

Die BKA ist ein öffentlich-rechtlicher Bildungsträger, dem die Aus- und Fortbildung, die Weiterbildung und Umschulung von Beamten und Beschäftigten der Kommunalverwaltungen im Land Brandenburg obliegt.



www.bka-brandenburg.de/



Arbeitsgemeinschaft: TUIV-AG

Die TUIV-AG Brandenburg wurde als kommunale Arbeitsgemeinschaft gegründet, um für die Brandenburger Kommunalverwaltungen eine Plattform zur gemeinsamen Lösung der Aufgaben und Probleme auf dem Gebiet der Technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV) zu schaffen.

Start

Sie befinden sich hier: Start

- Über uns
 - Konzept
 - Mitgliedschaft
 - Themen
 - Organisation
 - Service
- TUIVnet
 - Allgemeines
 - Inhalte
 - Zulassung

[TUIVnet Login](#)

[Kennwort vergessen?](#)



www.tuivnet.de/

-
-
-
-

Arbeitsgemeinschaft: Städteforum Brandenburg

Das Städteforum Brandenburg verfolgt das Ziel, dass die Mitglieder bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen der Stadtentwicklung voneinander lernen, sich gegenseitig unterstützen und gemeinsam kreative Lösungsansätze entwickeln.



STÄDTEFORUM
BRANDENBURG



STÄDTEFORUM
BRANDENBURG

ÜBER UNS

MITGLIEDER

ARBEITSKREISE

AKTUELLES

VERANSTALTUNGEN

VERÖFFENTLICHUNGEN

INTERNER BEREICH



www.staedteforum-brandenburg.de/

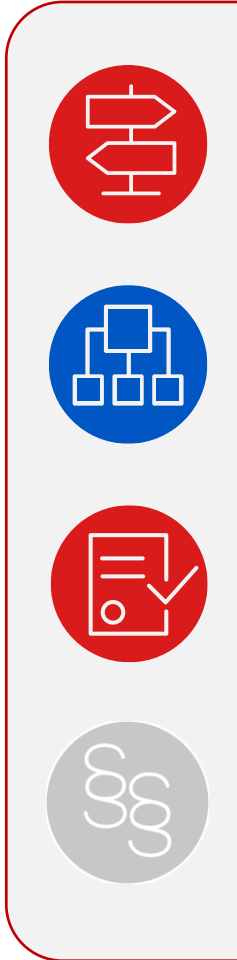


GmbH: Technologie- und Gewerbezentrum Prignitz GmbH (TGZ Prignitz)

Das TGZ Prignitz ist unter anderem für die Koordination des Regionalen Wachstumskerns Prignitz (RWK) zuständig, in dem die Städte Perleberg und Wittenberge sowie die Gemeinde Karstädt und die Wirtschaftsinitiative Westprignitz e.V. (WIW) zusammenarbeiten.



www.tgz-prignitz.de/



Öffentlich-rechtlicher Vertrag: Vereinbarung des Landkreises Havelland mit seinen Kommunen

Der Landkreis entwickelt die SmartVillageApp gemeinsam mit einzelnen Kommunen. Für die dauerhafte Nutzung der App in den Kommunen hat der Landkreis einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der

Landkreises Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

vertreten durch den Landrat

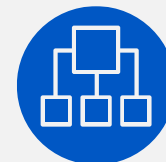
und

[Nennung vertragsbeteiligte Kommunen]

schließen zur kreisweiten Einführung und Nutzung der „Havelland-App“ folgenden öffentlich-



www.smart-village.app/



Verein: Smart Village e.V.

Bad Belzig und Wiesenburg sind Mitglieder im Smart Village e.V., der die Lebensqualität im Hohen Fläming mit digitalen und sozialen Innovationen und Erfindungsgeist verbessern möchte.



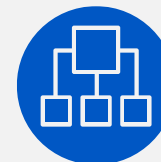
Home Hintergrund ▾ Projekte ▾ Über uns ▾ Mitmachen Blog Forum Hoher Fläming



smartVILLAGE Unsere Zukunft. Hier.

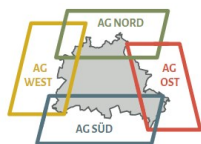
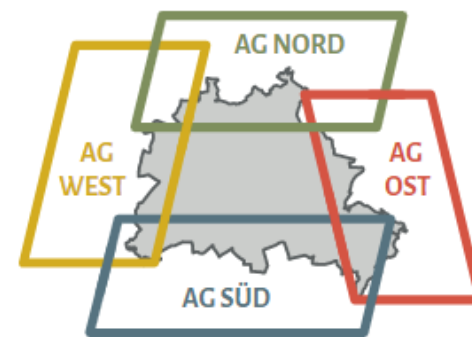


www.smart-village.net/

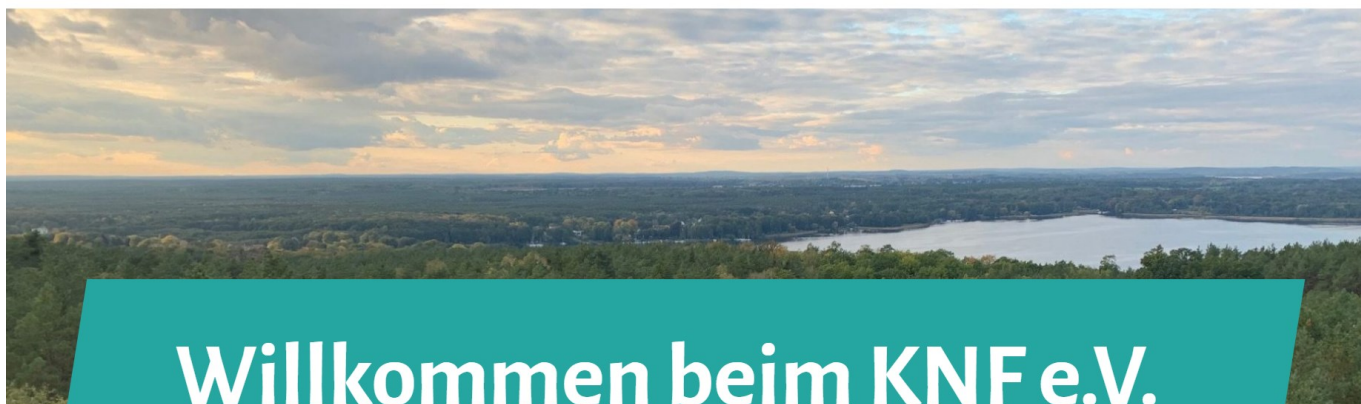


Verein: Kommunales Nachbarschaftsforum

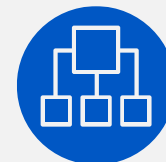
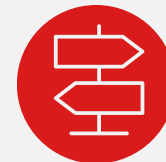
Das Kommunale Nachbarschaftsforum Berlin-Brandenburg e.V. ist ein informeller Zusammenschluss der Brandenburger Städte, Gemeinden und Landkreise sowie der Stadt Berlin mit allen 12 Berliner Bezirken im Kernraum der Hauptstadtregion und ermöglicht einen Dialog auf Augenhöhe.



<https://knf-ev.de/>

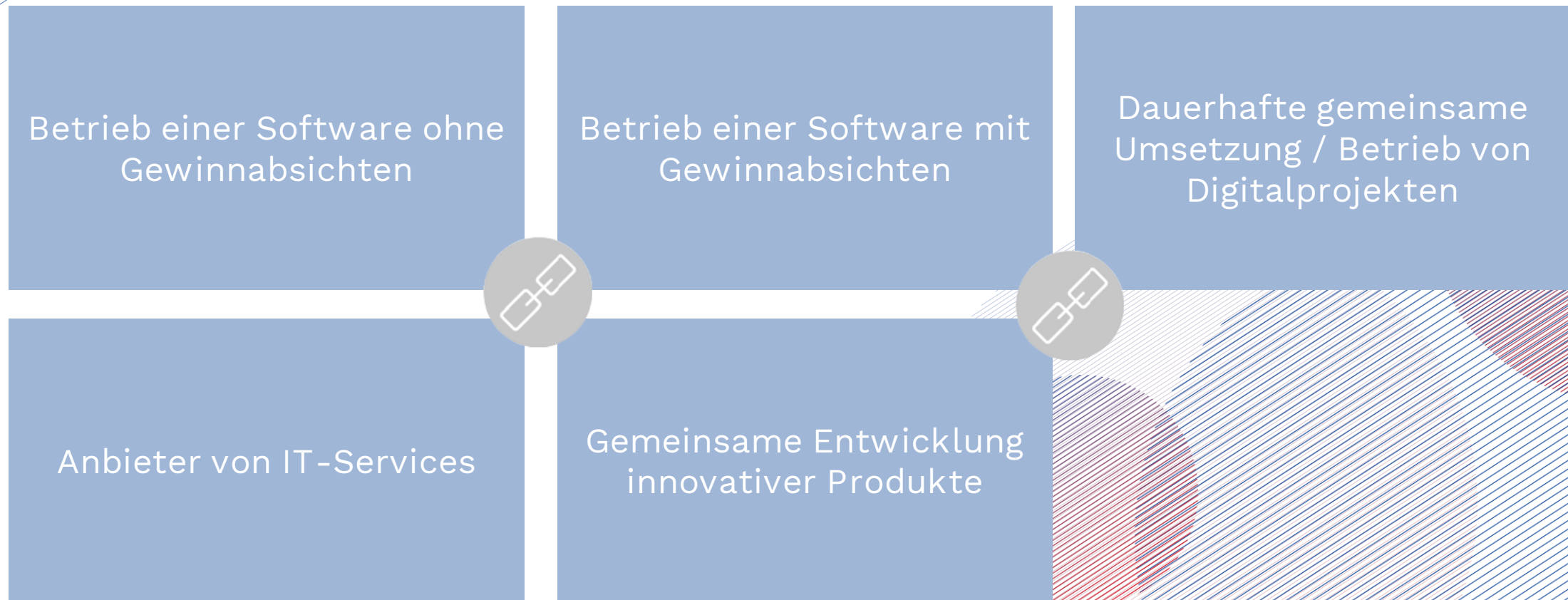


Willkommen beim KNF e.V.



Übersicht der Anwendungsszenarien

Nachfolgend finden sich für verschiedene Anwendungsszenarien Vorschläge für passende Modelle interkommunaler Zusammenarbeit.

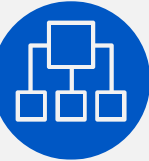


Betrieb einer Software ohne Gewinnabsichten

Eine Kommune möchte eine App/Softwarelösung kaufen oder entwickeln und für andere Kommunen kostenfrei zur Verfügung stellen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag (ohne Mandatierung oder Delegation)

- keine kommerzielle/wirtschaftliche Nutzung, also keine originäre wirtschaftliche Betätigung der Kommune
- keine Zusammenarbeit im „Verbund“ notwendig, insbesondere wenn die Kommune die App/Softwarelösung für ihre Zwecke kauft bzw. entwickelt und sie für die „nur“ zur Verfügung stellt, ohne eine abweichende Konzeption anderer Kommunen beachten zu müssen.
- Schriftform ist notwendig, ansonsten: keine Genehmigung der Kommunalaufsicht, keine Bekanntmachungspflichten, kein Gründungsaufwand
- Haftungsbegrenzung kann mit jedem Vertragspartner individuell vereinbart werden



Betrieb einer Software mit Gewinnabsichten (I)

Eine Kommune möchte den Betrieb einer gekauften oder entwickelten Softwarelösung für mehrere Kommunen sicherstellen, diese ggf. gemeinsam mit den anderen weiterentwickeln und/oder die Softwarelösung kommerziell vermarkten.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV)

Passt wenn: keine originäre wirtschaftliche Betätigung gegenüber den anderen Kommunen vorgesehen ist.

GmbH/ GmbH&CoKG

Passt wenn: kommerzielle Nutzung vorgesehen ist oder Kommunen als Dienstleister auftreten möchten.

Passt auch wenn: mehrere Kommunen einen gemeinsamen Zweck verfolgen, z. B. die Anwendung und Weiterentwicklung der Softwarelösung und ggf. auch eigene Beiträge für die Weiterentwicklung leisten.

Mandatierende oder delegierende ÖRV oder Zweckverband

Passt wenn: mit der Softwarelösung auch öffentliche Aufgaben erfüllt werden, die z. B. auch öffentlich-rechtliches Handeln gebieten, wie zum Beispiel den Betrieb einer gemeinsamen Bußgeldstelle, die weitgehend auf Digitalisierung setzt.



Betrieb einer Software mit Gewinnabsichten (II)

Eine Kommune möchte den Betrieb einer gekauften oder entwickelten Softwarelösung für mehrere Kommunen sicherstellen, diese ggf. gemeinsam mit den anderen weiterentwickeln und/ oder die Softwarelösung kommerziell vermarkten.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV)

- keine Formalien außer Schriftform, keine Genehmigung der Kommunalaufsicht, keine Bekanntmachungspflichten, kein Gründungsaufwand etc.
- Haftungsbegrenzung kann mit jedem Vertragspartner individuell vereinbart werden

GmbH/ GmbH&CoKG

- Gesellschaft kann Geschäften nachgehen unter Restriktionen des Kommunalrechts (öffentlicher Zweck etc.),
- Gesellschaft ist rechtsfähig und kann eigenständig am Markt auftreten,
- grds. Haftungsbegrenzung auf die jeweiligen Einlagen

Mandatierende oder delegierende ÖRV oder Zweckverband

- Aufgabenübertragung oder Beauftragung mit öffentlichen Aufgaben ist möglich
- Einfache Aufnahme weiterer Kommunen
- viel Gestaltungsspielraum bei der Vereinbarung bzw. Zweckverbandssatzung, (Stimmrechte, Ein- und Austritts von Vertragspartnern & Mitgliedern, Beendigung)



Dauerhafte gemeinsame Umsetzung / Betrieb von Digitalprojekten (I) #DABB

Eine Kommune möchte mit mehreren Kommunen gemeinsam eine Organisation gründen und betreiben, die kommunale Digitalprojekte ermöglichen und umsetzen kann.

GmbH / GmbH & Co. KG (für Wirtschaftsförderung)

- Passt wenn: die Gesellschaft auch wirtschaftlich tätig wird.

Zweckverband (für interkommunale Aufgaben)

- Passt wenn: die Aufgabenbetreuung auch eine Aufgabendelegation beinhaltet, beispielweise bei einer gemeinsamen Bußgeldstelle für Verkehrsordnungswidrigkeiten bei gleichzeitiger Einführung neuer digitaler Infrastruktur, die für eine einzelne Kommune zu teuer in der Anschaffung wäre.



Dauerhafte gemeinsame Umsetzung / Betrieb von Digitalprojekten (II)

Eine Kommune möchte mit mehreren Kommunen gemeinsam eine Organisation gründen und betreiben, die kommunale Digitalprojekte ermöglichen und umsetzen kann.

GmbH / GmbH & Co. KG (für Wirtschaftsförderung)

- kann allen legalen Geschäften nachgehen, auch wirtschaftlichen Aufgaben (ggf. unter Restriktionen des Kommunalrechts)
- Haftungsbegrenzung der beteiligten Kommunen
- Einbindung der Privatwirtschaft gut möglich, einfache Aufnahme weiterer Gesellschafter, v.a. bei der GmbH & Co. KG
- viel Spielraum beim Gesellschaftsvertrag
- einfache Steuerungsmöglichkeit der Gesellschaft und der Geschäftsführung durch die Gesellschafter (Kontroll- und Weisungsrechte)

Zweckverband (für interkommunale Aufgaben)

- dem Zweckverband können hoheitliche Aufgaben übertragen werden, die dieser dann selbstständig erfüllen kann (aber auch muss)
- kann allen legalen Geschäften nachgehen, auch wirtschaftlichen Aufgaben (ggf. unter Restriktionen des Kommunalrechts)
- Einbindung der Privatwirtschaft gut möglich, Möglichkeit zur Aufnahme weiterer Mitglieder
- Spielraum bei der Verbandssatzung
- Steuerungsmöglichkeit des ZV und der Verbandsleitung durch die Mitglieder (Kontroll- und Weisungsrechte)



Anbieter von IT-Services

Ich möchte als Kommune mit mehreren Kommunen eine Organisation gründen, die IT-Services für Kommunen anbietet.

Zweckverband

- Passt wenn: eine sehr langfristige Kooperation geplant ist, beispielweise zum Betrieb eines Rechenzentrums, da hier erhebliche Anfangsinvestitionen zu tätigen sind, die eine starke und langfristige Kontinuität im Mitgliederbestand erfordert.

GmbH/GmbH Co. KG

- Passt wenn: hier vorwiegend wirtschaftliche Tätigkeiten erbracht werden sollen oder hohe Haftungsrisiken aus der Tätigkeit resultieren.

Auch eine Kombination ist beispielsweise dergestalt möglich, dass die beteiligten Kommunen einen Zweckverband gründen, der zur Haftungsbegrenzung für die operative Tätigkeit eine GmbH bzw. GmbH & Co. KG gründet.



Gemeinsame Entwicklung innovativer Produkte

Mehrere Kommunen wollen gemeinsam eine Innovationspartnerschaft für die Entwicklung innovativer digitaler Produkte/Softwarelösungen ausschreiben, die sie gemeinsam nutzen.

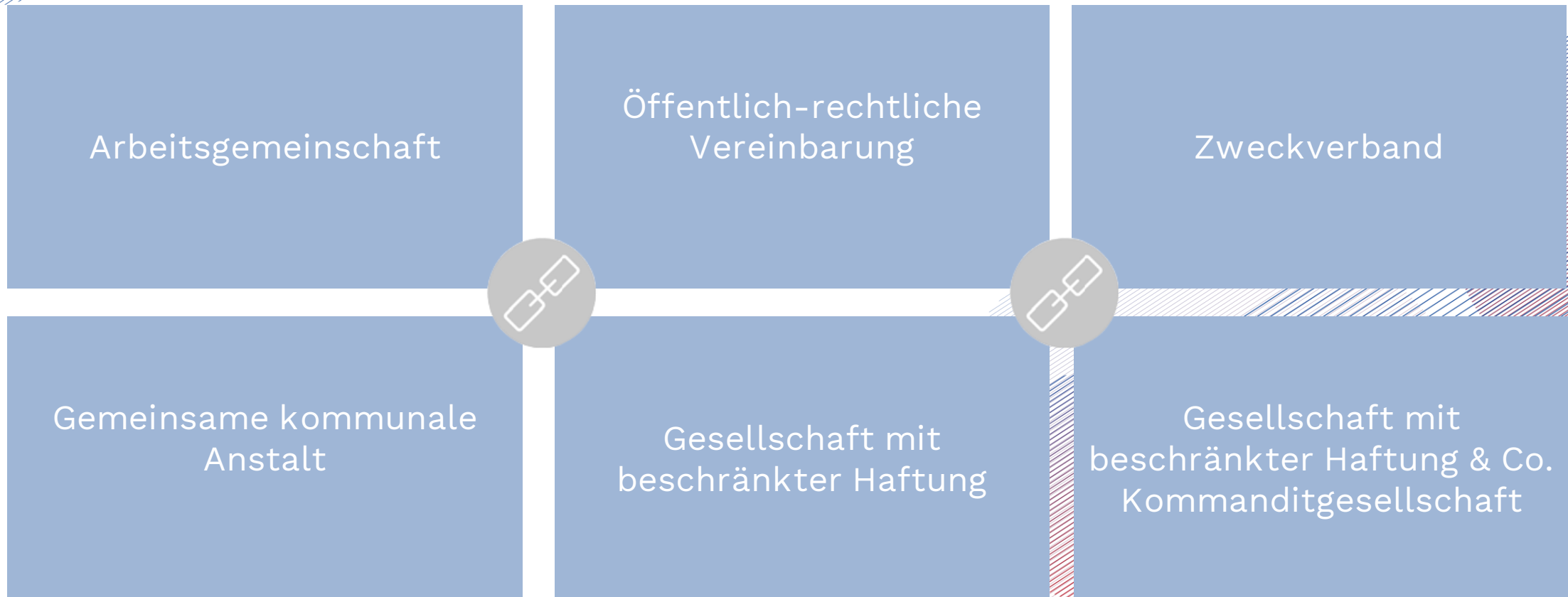
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)

- keine kommerzielle / wirtschaftliche Nutzung, so dass auch keine originäre wirtschaftliche Betätigung der Kommune vorliegt
- keine Zusammenarbeit mit anderen Kommunen in einem gemeinsamen „Verbund“ notwendig
- außer der Schriftform sind keine Formalien notwendig, insbesondere keine Genehmigung der Kommunalaufsicht, keine Bekanntmachungspflichten, kein Gründungsaufwand etc.
- Haftungsbegrenzung kann mit jedem Vertragspartner individuell vereinbart werden.



Übersicht der Modelle

Für eine bessere Vergleichbarkeit sind nachfolgend relevante Kriterien der verschiedenen Modelle in einer ausgewählten Übersicht dargestellt.



Kurz-Check: Vergleich der Modelle

Ziele	Modell 	ArbG	ör. Vereinbarung	Zweckverband	komm. Anstalt	GmbH	GmbH & Co. KG
Flexible Einsatzmöglichkeit (Nutzung für versch. Aufgaben)		+	--	o	o	++	++
Gute Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung		- - -	--	o	-	+++	+++
Geringe Gründungskosten/ Kapitalausstattung		+++	+++	++	++	- -	- -
Geringer Gründungsaufwand		+++	+++	-	-	- -	- -
Hoher Gestaltungsspielraum bei Vertrag / Satzung		+++	++	++	++	++	++
Geringer Aufwand bei Genehmigung d. Kommunalaufsicht		+++	+	- -	- -	- - -	- - -
Geringer Aufwand bei der Bekanntmachung		+++	- -	- -	- -	- -	- -
Große Mitgliedervielfalt (Diversität)		+++	o	o	-	+++	+++
Leichter Wechsel im Mitgliederbestand		+++	+	o	o	+	++
Flexible Änderung des Vertrages/ der Satzung		+++	+	-	-	+	+
Geringer Aufwand bei der Gremienbeteiligung		+++	- -	- -	- -	- -	- -
Geringes Haftungsrisiko der Mitglieder/ Gesellschafter		+++	- - -	- - -	- - -	++	++
Ausgeprägte Kontroll- und Weisungsbefugnisse		- - -	+++	++	++	+++	+++
Einfache Auflösung/ Beendigung		+++	++	-	-	-	-



Arbeitsgemeinschaft (AG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Freiwilliger Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Landkreise) oder auch mit natürlichen Personen (Bürgern) oder juristischen Personen des Privatrechts (Unternehmen), der auf Kooperationsarbeit ausgerichtet ist
- Nicht rechtsfähig, d.h. kann keine eigenen Verpflichtungen eingehen oder Rechtsgeschäfte tätigen
- Kann keine öffentliche Aufgabe übertragen oder mit der Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut werden
- Instrument für Koordination und Planung gemeinsamer Aufgaben



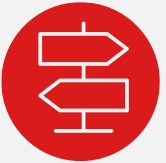
Arbeitsgemeinschaft (AG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Flexible Einsatzmöglichkeiten, da keine Zweckbindung besteht
- Hoher Gestaltungsspielraum beim Vertrag einer AG (öffentlich-rechtlicher Vertrag)
- Keine Genehmigung seitens, insbesondere Kommunalaufsicht erforderlich
- Muss nicht öffentlich bekannt gemacht werden
- Vertrag zur Gründung der AG und dessen Änderung bedarf „nur“ der Schriftform; die elektronische Form (z.B. E-Mail) ist im Einzelfall möglich
- Große Mitgliedervielfalt (z.B. Kommunen, Landkreise, Anstalten, Stiftungen, natürliche Personen und Unternehmen)
- Erweiterung/Änderung des Mitgliederkreises ist unkompliziert
- Kein Kapital für die Gründung erforderlich
- Keine Haftung der Mitglieder ggü. der AG



Arbeitsgemeinschaft (AG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile **Nachteile** Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Nicht rechtsfähig, d.h. kann keine eigenen rechtlichen Verpflichtungen eingehen bzw. eigene Rechtsgeschäfte tätigen
- Kann keine öffentliche Aufgabe übertragen oder mit der Durchführung einer öffentlichen Aufgabe beauftragt werden
- Beschlüsse und Entscheidungen haben keine bindende Wirkung für die Mitglieder und auch nicht nach außen
- Keine Kontroll- und Weisungsrechte der Mitglieder ggü. der Arbeitsgemeinschaft
- Keine wirtschaftliche Betätigung möglich



Arbeitsgemeinschaft (AG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrundlagen

Anwendungsbeispiele

Gründung/Auflösung

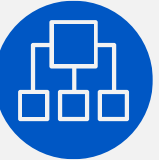
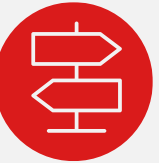
Gremienbeteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- § 4 GKGBbg (Arbeitsgemeinschaft)
- §§ 57, 3 a VwVfG (Schriftform, elektronische Form)
- § 57 BbgKVerf (Abgabe von Erklärungen)
- § 41 GKGBbg (Anzeige-/Genehmigungspflichten)



Arbeitsgemeinschaft (AG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen **Anwendungsbeispiele** Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Koordinierung im Planungsbereich jenseits der bauplanungsrechtlichen Beteiligung oder Bildung von Planungsverbänden (z. B. für öffentliche Verkehrswege, Erschließungsgebiete, Gewerbegebiete, Vorbereitungsmaßnahmen für gemeinsame Flächennutzungspläne etc.)
- Koordinierung gemeinsamer touristischer Entwicklung und Vermarktung
- Koordinierung bei der Planung von öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schwimmbäder, Schwimmhallen, sonstige Sporteinrichtungen, Museen, Bibliotheken etc.) sowie deren Mitbenutzung
- Abstimmung bzgl. der Wirtschaftsförderung, des Regionalmarketings
- Erarbeitung gemeinsamer Energie- und Klimakonzepte
- Koordinierung der Organisationseinheiten der Beteiligten (z. B. Bauhöfe, Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz, Wohnungsunternehmen, Krankenhäuser etc.)



Arbeitsgemeinschaft (AG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele **Gründung/Auflösung** Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Durch zwei oder mehr Gründungsmitglieder
- Für die Gründung muss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, in dem mindestens die Aufgaben der AG, die Geschäftsordnung und die Deckung des Finanzbedarfs geregelt sind
- Alle Mitglieder müssen unterzeichnen
- Grds. Schriftform, d.h. handschriftliche Unterschrift auf Papier; elektronische Form, d.h. digitale Zeichnung z.B. auf PDF-Dokument möglich
- Grds. endet die AG, wenn alle Mitglieder die Beendigung vereinbaren oder die Mitgliedschaft kündigen



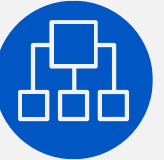
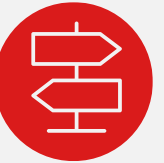
Arbeitsgemeinschaft (AG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung **Gremienbeteiligung** Organe Finanzierung Haftung

- Der Vertrag zur Bildung einer AG muss nicht von der Kommunalaufsicht genehmigt und auch sonst nicht öffentlich bekannt gemacht werden.
- Die Bildung einer AG muss der Kommunalaufsicht auch nicht angezeigt werden



Arbeitsgemeinschaft (AG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung **Organe** Finanzierung Haftung

- Konkrete Organe sind nicht vorgeschrieben.
- Es ist aber vorgeschrieben, dass die Geschäftsordnung im Vertrag zur Bildung der AG geregelt, also organisatorische Regelungen aufgenommen werden sollen
- i.d.R. werden ein oder mehrere Beratungs- und Verhandlungsgremien gebildet (z. B. Ausschüsse).
- i.d.R. ist für die Koordinierung (Einladung, Vorbereitung der Sitzungen etc.) der einzelnen Mitglieder eine Geschäftsführung vorgesehen



Arbeitsgemeinschaft (AG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- i.d.R. finanziert ein Mitglieder entstehende Kosten (z. B. für Administrations- und Organisationskosten für die Durchführung der gemeinsamen Sitzungen, Beratungskosten etc.), die dann über eine Mitgliederumlage umgelegt werden
- Im Vertrag für die Gründung einer AG soll der Finanzbedarf – also der Erhebung der Mitgliederumlage und deren Verteilungsmaßstab – geregelt werden. Für den Verteilungsmaßstab gibt es keine Vorschriften.
- AG können nicht Empfänger von Zuwendungen oder Fördermitteln sein, da sie nicht rechtsfähig sind.



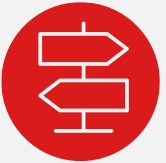
Arbeitsgemeinschaft (AG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Da die AG nicht rechtsfähig ist, haftet sie als Organisation nicht.
- Die Mitglieder der AG haften jedoch nach den allgemeinen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für ihr eigenes Handeln.
- Es können Haftungsregelungen für die Haftung der Mitglieder untereinander im Vertrag über die AG getroffen werden.



Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung (örV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

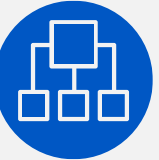
Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen bzw. Verträge sind solche zwischen mindestens zwei Parteien, deren Inhalte öffentlich-rechtlicher Natur sind.
- Durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung können z.B. Kommunen vereinbaren, eine am Vertrag beteiligte Kommune mit der Durchführung einzelner öffentlicher Aufgaben zu beauftragen (mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung) oder einzelne öffentliche Aufgaben auf eine beteiligte Kommune zu übertragen (delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung).
- Öffentliche Aufgaben können z.B. sein: Abfallentsorgung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, aber auch verwaltungsinterne sowie mehreren Aufgaben angegliederte Dienstleistungen. Neben freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben von Kommunen/Landkreisen können auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu Auftragsangelegenheiten zählen. Diese Aufgaben können sich auch im Kontext von Vorhaben im Bereich der digitalen Daseinsvorsorge ergeben.
- Es ist auch möglich, die entsprechende Vereinbarung auch nur auf sachlich und örtlich begrenzte Teile von öffentlichen Aufgaben zu stützen.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Hoher Gestaltungsspielraum beim Vertrag mit wenigen zwingenden Regelungsinhalten und wenigen Sollinhalten (§ 7 GKGBbg)
- Keine Genehmigung der Kommunalaufsicht für die mandatierende öffentlich-rechtliche Genehmigung notwendig, aber Anzeigepflicht für Abschluss, Änderung und Beendigung. Im Einzelfall ggf. anders bei delegierender örV.
- Keine Aufbringung von Kapital für den Abschluss der Vereinbarung notwendig. Finanzierung erfolgt bei mandatierender örV i.d.R. über Kostenerstattung. Bei delegierender örV i.d.R. Refinanzierung durch Abgaben und Gebühren, da i.d.R. auch die Satzungshoheit übertragen wird.
- Erweiterung/ Änderung des Mitgliederkreises ist unkompliziert möglich (z. B. Beitritt durch schlichte Aufnahme, Ausscheiden durch Kündigungsregelungen).
- Beendigung/ Kündigung der mandatierenden oder delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind relativ unkompliziert möglich.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen

Vorteile

Nachteile

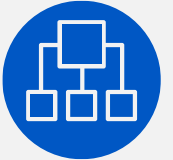
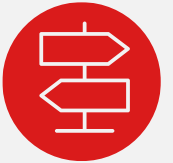
Rechtsgrund-
lagenAnwendungs-
beispieleGründung/
AuflösungGremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Geringe Mitgliedervielfalt: bei delegierender örV nur Kommunen; bei mandatierender örV auch andere Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Anstalten, Stiftungen) oder privatwirtschaftliche Unternehmen
- Schriftformerfordernis; elektronische Form i.d.R. nicht möglich, da i.d.R. Verbindlichkeiten begründet werden
- Die mandatierende und delegierenden örV kommen nur für die öffentliche Aufgabenerfüllung in Betracht. Eine wirtschaftliche Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht ist nicht möglich, da vorrangig das Prinzip der Kostendeckung gilt.
- Abschluss und Beendigung der delegierenden örV bedürften im Einzelfall ggf. der Genehmigung der Kommunalaufsicht, soweit bestimmte Aufgaben übertragen werden. Änderungen im Mitgliederbestand oder die Änderungen bei den vorbenannten Aufgaben bedürfen dann ebenfalls der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
- Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung einer mandatierenden oder delegierenden örV müssen öffentliche bekannt gemacht werden
- Bei mandatierender örV haftet beauftragende Kommune ggü. Dritten für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die beauftragte Kommune. Regelungen zum Ausgleich im Innenverhältnis möglich. Bei delegierender örV haftet beauftragte Kommune ggü. Dritten für ordnungsgemäße Erfüllung.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- §§ 54 ff. VwVfG (öffentlich-rechtlicher Vertrag)
- §§ 1, 3, 5 ff. GKGBbg (Mandatierende und delegierende Vereinbarung)
- § 42 GKGBbg (Aufsicht)
- §§ 57, 3a VwVfG (Schriftform, elektronische Form)
- § 57 BbgKVerf (Abgabe von Erklärungen)



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- gemeinsame IT-Abteilung
- Ver- und Entsorgung, insbesondere Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung
- Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienste
- Bau- und Unterhaltung von Schulen, Kitas und Sportstätten; Zusammenschlüsse von Schulträgern
- Benutzung kommunaler Friedhöfe



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

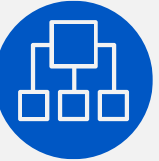
Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Gründung bei delegierender örV nur durch Kommunen; bei mandatierender örV auch andere Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Anstalten, Stiftungen) oder privatwirtschaftliche Unternehmen
- Schriftformerfordernis für örV; elektronische Form i.d.R. nicht möglich, da i.d.R. Verbindlichkeiten begründet werden
- Abschluss und Beendigung der delegierenden örV bedürften im Einzelfall ggf. der Genehmigung der Kommunalaufsicht, soweit bestimmte Aufgaben übertragen werden. Änderungen im Mitgliederbestand oder die Änderungen bei den vorbenannten Aufgaben bedürfen dann ebenfalls der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
- Bekanntmachungspflicht entsprechend der Satzungen der beteiligten Kommunen; ggf. bei delegierender örV auch durch Kommunalaufsicht
- Einfaches Ausscheiden durch eine Kündigung. Dies bedarf der öffentlichen Bekanntmachung.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung **Gremienbeteiligung** Organe Finanzierung Haftung

- Bei thematischen Bereichen außerhalb der Geschäfte laufenden Verwaltung ist vor Abschluss der örV eine Beschlussfassung des jeweils zuständigen Organs (z. B. Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung, Verwaltungsrat) erforderlich.
- Keine Genehmigung der Kommunalaufsicht für die mandatierende öffentlich-rechtliche Genehmigung notwendig, aber Anzeigepflicht für Abschluss, Änderung und Beendigung. Im Einzelfall ggf. anders bei delegierender örV.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

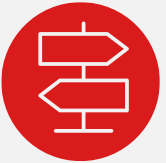
Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Bei der mandatierenden und delegierenden örV gibt es keine Organe, da diese einem zivilrechtlichen Dienstleistungs- und/ oder Werkvertrag ähnelt.



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Bei einer mandatierenden örV erstattet die beauftragende Kommune der beauftragten Kommune die Kosten. Entsprechende Gebühren oder Entgelte muss die beauftragende Kommune dann selbst von ihren Bürgerinnen und Bürgern erheben.
- Bei der delegierenden örV wird die übernehmende Kommune selbst Aufgabenträgerin und kann auch, sofern nicht anders vereinbart, entsprechenden Abgabensatzungen erlassen. Sie wird im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig. Eine Kostenerstattung der übertragenden Kommune kann erforderlich werden, wenn für die Erfüllung dieser Aufgabe durch die übernehmende Kommune keine oder keine kostendeckenden Entgelte / Gebühren erhoben werden können.



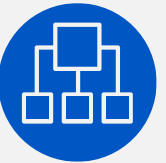
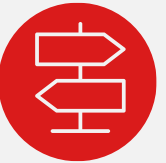
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Bei mandatierender örV haftet beauftragende Kommune ggü. Dritten für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die beauftragte Kommune. Regelungen zum Ausgleich im Innenverhältnis möglich.
- Bei delegierender örV geht mit Übergang der Aufgabenzuständigkeit auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der betreffenden Aufgabe auf die beauftragte Kommune über. Sie haftet ggü. Dritten für die ordnungsgemäße Erfüllung.



Zweckverband (ZV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Der ZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche selbst rechtsfähig, d.h. er kann Rechte und Pflichten eingehen und haftet auch selbst. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der ZV hat zudem das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben, soweit die Verbandssatzung dies vorsieht.
- Kommunen können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben in einem ZV zusammenarbeiten, um den ZV mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu beauftragen (Mandatierung ohne Zuständigkeitswechsel) oder um einzelne Aufgaben auf den Zweckverband zu übertragen (Delegation mit Zuständigkeitswechsel)
- Die Zusammenarbeit in einem ZV ist grds. auf eine lange Dauer angelegt und die Verbandsmitglieder sind zur sog. Verbandstreue verpflichtet, d. h. insbesondere haben die Mitglieder ein geschütztes Vertrauen auf die dauerhafte Mitgliedschaft der anderen Mitglieder.



Zweckverband (ZV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- hoher Gestaltungsspielraum bei der Verbandssatzung (= öffentlich-rechtlicher Vertrag (örV)), mit wenigen zwingenden Regelungsinhalten
- Zweckverband kann auch wirtschaftlich und mit Gewinnerzielungsabsicht tätig sein. In diesem Fall scheidet jedoch eine Finanzierung über Gebühren- und Abgaben aus.
- keine Aufbringung von Kapital für die Gründung des ZV notwendig. Bei der mandatierenden örV erfolgt die Finanzierung i.d.R. über eine Umlage. Bei der delegierenden örV wird i.d.R. auch die Satzungshoheit übertragen, so dass eine Refinanzierung durch Abgaben und Gebühren durch den ZV erfolgt. Reichen diese zur Kostendeckung nicht aus, ist eine zusätzliche Kostenerstattung durch die Mitglieder notwendig.
- Der ZV ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und haftet ggü. den Kommunen und grds. auch ggü. Dritten für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung.



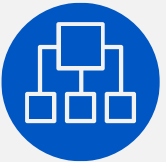
Zweckverband (ZV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile **Nachteile** Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Gründung und Beendigung des ZV sowie die Änderung im Mitgliederbestand oder Änderungen bei bestimmten Aufgaben bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
- Abschluss, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung müssen öffentlich bekannt gemacht werden
- starre Vorgaben bei den Organen des Zweckverbandes (nur die gesetzlich genannten Organe sind zugelassen)
- Erweiterung/ Änderung des Mitgliederkreises ist möglich, wenn ein entsprechender Beitritts- bzw. Austrittsantrag vorliegt,. Über diesen beschließt die Verbandsversammlung. Die Kommunalaufsicht muss genehmigen. Die Erweiterung/Änderung muss öffentlich bekannt gemacht werden.
- Sofern das Vermögen des Zweckverbandes nicht ausreicht, müssen die Zweckverbandsmitglieder die fehlenden Gelder im Wege der Umlage ausgleichen, da der Zweckverband nicht insolvenzfähig ist.



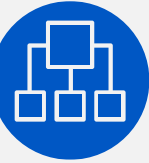
Zweckverband (ZV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile **Rechtsgrundlagen** Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- §§ 1, 3, 5 ff. GKGBbg (Mandatierende und delegierende Vereinbarung)
- §§ 10 – 36 GKGBbg (Zweckverband)
- § 28 BbgKVerf (Zuständigkeiten der Gemeindevertretung)
- § 57 BbgKVerf (Abgabe von Erklärungen)
- Sofern nicht im GKGBbg oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelung getroffen werden, sind auf einen ZV die Vorschriften der BbgKVerf, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Die betrifft z. B. die Bildung von beratenden Ausschüssen oder die Regelungen zur Gemeindegewirtschaft.
- §§ 54 ff. VwVfG (öffentlich-rechtlicher Vertrag)
- §§ 57, 3a VwVfG (Schriftform, elektronische Form)
- § 57 BbgKVerf (Abgabe von Erklärungen)



Zweckverband (ZV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen **Anwendungsbeispiele** Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- gemeinsamer IT-Zweckverband als Serviceanbieter für Kommunen
- Personennahverkehr
- Zweckverband zur gemeinsamen Verfolgung und Ahndung von straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten
- Ver- und Entsorgung, insbesondere Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung
- Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienste
- Bau- und Unterhaltung von Schulen, Kitas und Sport-stätten; Zusammenschlüsse von Schulträgern
- Betrieb kommunaler Friedhöfe



Zweckverband (ZV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Zur Gründung ist eine Verbandssatzung erforderlich, die durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (örV) geschlossen wird.
- Der örV bedarf nach der Schriftform. Die elektronische Form (§ 3a VwVfG) dürfte hier i.d.R. nicht möglich sein, da sowohl mit der mandatierenden als auch mit der delegierenden Satzung regelmäßig auch Verbindlichkeiten der Kommunen begründet werden.
- Beendigung/ Kündigung des ZV sind möglich, insbesondere durch Zeitablauf, Auflösungsbeschluss etc. Insbesondere der Aufhebungsbeschluss bedarf jedoch der kommunalaufsichtlichen Genehmigung. Zudem sind die Geschäfte des ZV abzuwickeln. Bis zur vollständigen Abwicklung besteht der ZV fort.
- Die Geschäfte des Zweckverbandes müssen nach Auflösung abgewickelt werden. Das übernimmt grds. die Verbandsleitung. Bis zum Ende der Abwicklung gilt der Zweckverband noch als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.



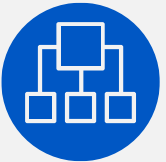
Zweckverband (ZV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung **Gremienbeteiligung** Organe Finanzierung Haftung

- Gründung und Beendigung des ZV sowie die Änderung im Mitgliederbestand oder Änderungen bei bestimmten Aufgaben bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
- Wenn die Satzung des ZV seitens der Mitglieder verabschiedet ist, muss sie noch von der Kommunalaufsicht genehmigt werden.
- Der Kommunalaufsicht muss die Bildung des ZV oder Änderungen in der Satzung öffentlich bekannt machen.
- Bevor die Verbandssatzung verabschiedet werden kann, muss jedes Mitglied selbst in seiner Organisation einen Beschluss dazu erwirken (z. B. durch die Gemeindevertretung, den Kreistag, den Amtsausschuss). Dies gilt auch für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Verbandssatzung.



Zweckverband (ZV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung **Organe** Finanzierung Haftung

- Zwingende Organe des ZV sind die Verbandsversammlung, die Verbandsleitung (Verbandsvorsteher:in)
- Weiteres Organ kann ein Verbandsausschuss sein, wenn er in der Satzung vorgesehen worden ist. Dieser besteht aus der Verbandsleitung und weiteren Mitgliedern, deren Zahl durch die Verbandssatzung bestimmt wird. Mitglieder können sachkundige Einwohner sowie Bedienstet des ZV oder Verbandsmitglieder sein.
- Weitere Gremien - z. B. beratende Ausschüsse (z.B. Vergabeausschuss) - sind im Zweckverband zulässig, haben jedoch keine Organqualität.
- Es kann auch ein Geschäftsführer für den ZV bestellt werden. Dieser hat aber auch keine Organqualität hat.



Zweckverband (ZV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Im Regelfall übernehmen ZV hoheitliche bzw. öffentliche Aufgaben, die regelmäßig aus Gebühren und Beiträgen finanziert werden. In diesen Fällen ist das Kommunalabgabenrecht zu beachten. Eine Gewinnerzielung ist dann ausgeschlossen.
- Ein ZV kann auch wirtschaftlich tätig werden, z. B. mit Dienstleistungen in der Wasserversorgung, IT-Dienstleistungen etc. und dabei Gewinne erzielen.



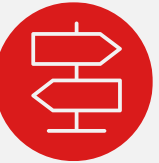
Zweckverband (ZV)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Der ZV ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und haftet ggü. den Kommunen und grds. auch ggü. Dritten für seine Verbindlichkeiten und für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung.
- Über das Vermögen des ZV findet kein Insolvenzverfahren statt, so dass die Gläubiger in jedem Fall befriedigt werden, notfalls im Wege der Umlage auf die Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder haften über die Umlagen unbeschränkt für den ZV.
- Die hauptamtliche Verbandsleitung haftet ggü. dem ZV für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen für den entstandenen Schaden.
- Die ehrenamtliche Verbandsleitung haftet gegenüber dem ZV im Fall von Verletzungen ihr obliegender Pflichten aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für dem Zweckverband entstehende Schäden, soweit die Gemeinde nicht auf andere Weise Ersatz erlangt.



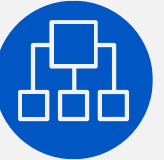
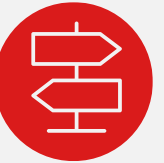
Gemeinsame kommunale Anstalt (AöR)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Kommunen können zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben in einer gemeinsamen kommunalen Anstalt – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – zusammenarbeiten, um die AöR mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu beauftragen (Mandatierung ohne Zuständigkeitswechsel) oder um einzelne Aufgaben auf die AöR zu übertragen (Delegation mit Zuständigkeitswechsel)



Gemeinsame kommunale Anstalt (AöR)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- hoher Gestaltungsspielraum bei der Anstaltssatzung (= öffentlich-rechtlicher Vertrag) mit wenigen zwingenden Regelungsinhalten
- Keine Aufbringung von Kapital für die Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt notwendig; die Trägerkommunen können jedoch vorhandene Vermögensgegenstände für die Zweckerfüllung einbringen. Die Finanzierung erfolgt bei der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Regel über eine Umlage. Bei der delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in der Regel auch die Satzungshoheit übertragen, so dass eine Refinanzierung durch Abgaben und Gebühren durch die AöR erfolgt. Reichen diese zur Kostendeckung nicht aus, ist eine zusätzliche Kostenerstattung der übertragenden Kommunen oder anderweitige Einnahmen notwendig.



Gemeinsame kommunale Anstalt (AöR)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Gründung und Beendigung der AöR sowie die Änderung im Trägerbestand oder Änderungen bei bestimmten Aufgaben bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- Verwaltungsratsbeschluss bei Beitritt/Austritt der Kommune erforderlich
- Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstaltssatzung müssen öffentlich bekannt gemacht werden.
- Starre Vorgaben bei den Organen der AöR
- Abwicklung der Geschäfte der AöR nach Aufhebung erforderlich. Bis zur vollständigen Abwicklung besteht die AöR fort.



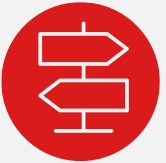
Gemeinsame kommunale Anstalt (AöR)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile **Rechtsgrundlagen** Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- §§ 1, 3, 5 ff. GKGBbg (Mandatierende und delegierende Vereinbarung)
- §§ 37 - 40 GKGBbg (Gemeinsame kommunale Anstalt)
- Sofern nicht im GKGBbg oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen werden, sind auf die gemeinsame kommunale Anstalt die Vorschriften der BbgKVerf, die für die kommunale Anstalt gelten, insbesondere die §§ 94 und 95 BbgKVerf, entsprechend anwendbar.
- § 42 GKGBbg (Aufsicht)
- §§ 54 ff. VwVfG (öffentlich-rechtlicher Vertrag)
- §§ 57, 3a VwVfG (Schriftform, elektronische Form)
- § 57 BbgKVerf (Abgabe von Erklärungen)
- § 94 BbgKVerf (Kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts)



Gemeinsame kommunale Anstalt (AöR)



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrundlagen

Anwendungsbeispiele

Gründung/Auflösung

Gremienbeteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- kommunale Informationstechnologien und Datenverarbeitungszentren
- Ver- und Entsorgungsbereich, insbesondere Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenreinigung
- Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienste
- Bau- und Unterhaltung von Schulen, Kitas und Sportstätten; Zusammenschlüsse von Schulträgern
- Benutzung kommunaler Friedhöfe
- Fremdenverkehrseinrichtungen



Gemeinsame kommunale Anstalt (AöR)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Vor der Gründung einer AöR ist dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.
- Für die Errichtung, die Beteiligung an und die Umwandlung in eine AöR ist ein öffentlich-rechtlichen Vertrag (örV) von mindestens zwei Kommunen erforderlich, der der Schriftform bedarf. Die elektronische Form dürfte hier kaum möglich sein, da sowohl mit der mandatierenden als auch mit der delegierenden gemeinsamen kommunalen Anstalt regelmäßig auch Verbindlichkeiten der Kommunen begründet werden.
- Gründung und Beendigung der AöR sowie die Änderung im Trägerbestand oder Änderungen bei bestimmten Aufgaben bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- Für den Beitritt/Austritt einer Kommune ist ein Verwaltungsratsbeschluss erforderlich.
- Die Anstaltssatzung bedarf der Unterzeichnung durch alle beteiligten Kommunen und der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Abschluss, Änderung und Aufhebung der Anstaltssatzung müssen öffentlich bekannt gemacht werden.
- Abwicklung der Geschäfte der AöR nach Aufhebung erforderlich. Bis zur vollständigen Abwicklung besteht die AöR fort.



Gemeinsame kommunale Anstalt (AöR)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

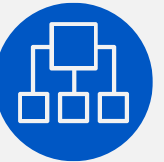
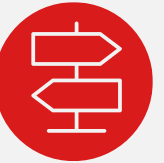
Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Gründung und Beendigung der AöR sowie die Änderung im Trägerbestand oder Änderungen bei bestimmten Aufgaben bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- Ein Beitritt/ Austritt der Träger-kommunen ist möglich, setzt aber einen entsprechenden Beitritts- bzw. Austrittsantrag voraus, über den der Verwaltungsrat der jeweiligen Kommune beschließt.



Gemeinsame kommunale Anstalt (AöR)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung **Organe** Finanzierung Haftung

- Organe der AöR sind der Vorstand und der Verwaltungsrat, soweit nicht in der Anstatssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- Die AöR wird durch einen Vorstand geleitet.
- Der Verwaltungsrat besteht aus Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten, die die jeweiligen Kommunen vertreten
- Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie mindestens eine/n Stellvertreter/in



Gemeinsame kommunale Anstalt (AöR)

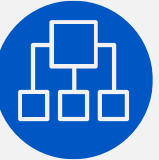


Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Zur Deckung des Finanzbedarfes kann Stammkapital festgesetzt werden. Jede beteiligte Kommune (Träger) leistet seine Stammeinlage.
- Zur Deckung des Finanzbedarfs kann weiterer Ausgleich von den Trägern verlangt werden, soweit Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.
- Entsprechende Finanzierungsregelungen können in der Anstaltssatzung verankert oder in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.
- Im Fall der Delegation von Aufgaben auf die AöR wird i.d.R. auch die Befugnis übertragen, Gebühren und Beiträge zu verlangen und Gebührensatzungen zu erlassen. In diesen Fällen ist das Kommunalabgabenrecht zu beachten.



Gemeinsame kommunale Anstalt (AöR)

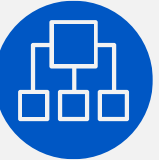


Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Die AöR haftet ggü. den Kommunen als Träger für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung (Innenverhältnis). Gegenüber Dritten (Außenverhältnis), insbesondere gegenüber ihren Gläubigern haftet die AöR ebenfalls grds. vollumfänglich.
- Die Kommunen als Träger der AöR haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der AöR, soweit diese ihre Verbindlichkeiten nicht selbst begleichen kann. Wenn das Vermögen der AöR nicht ausreicht, müssen die Trägerkommunen die fehlenden Gelder im Wege der Umlage ausgleichen.
- Für die Haftung im Innenverhältnis der Träger ist für den Ausgleich das Verhältnis der Stammeinlagen maßgeblich.





Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

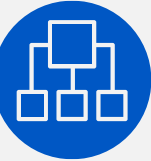
Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Die GmbH ist eine juristische Person des Privatrechts. Sie ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten, also rechtsfähig und kann insbesondere Eigentum erwerben sowie vor Gericht klagen bzw. verklagt werden.
- Die GmbH kann zu jedem erlaubten Zweck gegründet werden.
- Die GmbH gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches
- Hinweis: Bei Gesellschaften in kommunaler Hand spricht man häufig von sog. Eigengesellschaften. Zu unterscheiden sind diese von Eigenbetrieben gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sondern „nur“ kommunales Sondervermögen darstellen.





Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrundlagen

Anwendungsbeispiele

Gründung/Auflösung

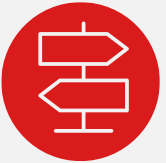
Gremienbeteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Die GmbH ist rechtsfähig, d.h. sie kann selbst Rechte und Pflichten eingehen.
- Die GmbH ist insolvenzfähig, sie haftet gegenüber Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Gesellschafter ist jedoch grds. begrenzt auf die Stammeinlage.
- Hoher Gestaltungsspielraum beim Gesellschaftsvertrag, jedoch mit diversen zwingenden Regelungsinhalten aus dem GmbHG und der BbgKVerf
- GmbH ist grds. wirtschaftlich tätig und kann im Grundsatz allen legalen Geschäften nachgehen (z. B. Dienstleistungen, Versorgung, aber auch wissenschaftliche Zwecke), jedoch unter den Restriktionen des Kommunalrechts (öffentlicher Zweck etc.).
- Einfache Steuerungsmöglichkeit der Gesellschaft/Geschäftsführung, da die Gesellschafterversammlung als Gesamtorgan (nicht die einzelnen Gesellschafter) umfassende Kontroll- und Weisungsrechte hat (z. B. Weisungen an die Geschäftsführung in Form von Beschlüssen, Festlegungen der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag). Die einzelnen Gesellschafter können entsprechende Wünsche etc. nur in der Gesellschafterversammlung in Form von Beschlussanträgen einbringen, über die die Gesellschafterversammlung entscheidet.
- Große Mitgliedervielfalt; Gesellschafter können Kommunen, Landkreise, Bundesländer, der Bund und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sein





Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrundlagen

Anwendungsbeispiele

Gründung/Auflösung

Gremienbeteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Gründung und alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Gesellschafterwechsel müssen in notarieller Form erfolgen (zeitlicher Aufwand, Kosten)
- Publizitätspflichten (insbesondere Handelsregister, Unternehmensregister)
- Buchführungs-/ Bilanzierungs- sowie Jahresabschlusspflichten und Pflichten zu Lageberichten
- Einbindung einer/s Wirtschaftsprüferin/s erforderlich
- keine Aufgabenübertragung/ Übertragung hoheitlicher Befugnisse möglich. GmbH nur als Verwaltungshelfer bzw. Erfüllungsgehilfe
- Die Entscheidung über die Gründung, Erweiterung/ Änderung, Übernahme oder Umwandlung einer GmbH ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Das Vorliegen der gesetzlichen/kommunalrechtlichen Voraussetzungen ist nachzuweisen.





Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrundlagen

Anwendungsbeispiele

Gründung/Auflösung

Gremienbeteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- GmbHG
- §§ 91 ff. BbgKVerf
- HGB





Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrundlagen

Anwendungsbeispiele

Gründung/Auflösung

Gremienbeteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- ÖPNV
- Kommunale Unternehmung (Stadtwerke/Kreiswerke) (z.B. im Ver-/Entsorgungsbereich, Tourismus/Marketing, IT-Dienstleister)
- Parkhaus
- Messegesellschaften





Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele **Gründung/Auflösung** Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Die Gründung einer GmbH ist durch eine (sog. Ein-Personen-Gesellschaft) oder mehrere juristische und/oder natürliche Personen möglich. So kann z.B. eine einzelne Kommune, es können aber auch mehrere Kommunen eine GmbH gründen, auch unter Einbindung von Privatpersonen.
- Es ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag erforderlich.
- Die GmbH muss im Handelsregister eingetragen werden.
- Grds. ist mindestens 25.000 EUR (Geld- oder Sacheinlage) als Stammkapital erforderlich.
- Gründung, Erweiterung/Änderung, Übernahme, Umwandlung oder Auflösung der GmbH bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Organs (z. B. Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung, Verwaltungsrat).
- Bei der Gründung einer kommunalen GmbH sind daneben die Vorgaben der BbgKVerf zu beachten.
- Gründe für die Auflösung der GmbH sind z.B. Zeitablauf, ein Gesellschafterbeschluss, die Insolvenz oder die Auflösung durch ein gerichtliches Urteil.
- Die Entscheidung über die Gründung, Erweiterung/Änderung, Übernahme, Umwandlung oder Auflösung einer GmbH ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen sowie der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Auf die Auflösung folgt die Liquidation der GmbH durch die Geschäftsführung oder eine gerichtlich bestellt Person.





Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrundlagen

Anwendungsbeispiele

Gründung/Auflösung

Gremienbeteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Gründung, Erweiterung/Änderung, Übernahme, Umwandlung oder Auflösung der GmbH bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Organs (z. B. Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung, Verwaltungsrat).
- Die Entscheidung über die Gründung, Erweiterung/Änderung, Übernahme, Umwandlung oder Auflösung einer GmbH ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen sowie der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.





Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrundlagen

Anwendungsbeispiele

Gründung/Auflösung

Gremienbeteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Die Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
- Ein Aufsichtsrat (oder ähnliche Organe, z. B. Beirat) kann grds. fakultativ geschaffen werden. Bei mitbestimmten Gesellschaften (z. B. nach Drittelbeteiligungsgesetz, Mitbestimmungsgesetz) ist ein Aufsichtsrat zwingend als Gesellschaftsorgan nach den entsprechenden Regelungen zu schaffen.





Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrundlagen

Anwendungsbeispiele

Gründung/Auflösung

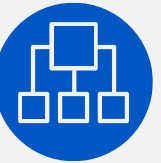
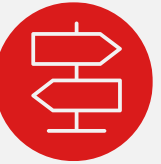
Gremienbeteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Grds. ist mindestens 25.000 EUR (Geld- oder Sacheinlage) als Stammkapital erforderlich. Eine Ausnahme bildet die haftungsbeschränkte Un-ternehmergesellschaft (UG), eine Variante der GmbH, deren Stammkapital mind. 1 Euro betragen muss.
- Die Verteilung von Gewinnen und Verlusten richtet sich i.d.R. nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, soweit im Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes festgesetzt ist.



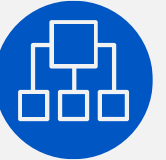
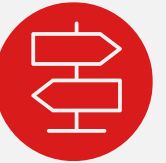


Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)



Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Die GmbH haftet ggü. Gläubigern und Dritten grds. mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Für die Gesellschafter besteht grds. keine Nachschusspflicht.
- Die Geschäftsführung haftet der GmbH grds. umfassend für die Verletzung der Pflichten zur ordnungsgemäßen Führung der Gesellschaft. Regelmäßig wird für die Geschäftsführung eine sog. Directors' and Officers(D&O)-Versicherung abgeschlossen. Die ist eine Haftpflichtversicherung für die Geschäftsführung.



Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Die GmbH & Co. KG ist eine juristische Person des Privatrechts. Sie ist rechtsfähig und auch Kaufmann im Sinne des HGB.
- Die GmbH & Co. KG darf zum Zwecke eines oder zur Verwaltung des eigenen Vermögens errichtet werden. Ein Handelsgewerbe i.S.d. HGB stellt dabei regelmäßig jede offene am Markt erfolgende, planmäßig angelegte, erlaubte, auf Gewinnerzielung ausgerichtete, selbstständige Tätigkeit dar.



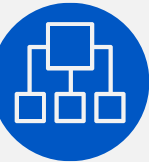
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Die GmbH & Co. KG ist rechtsfähig und insolvenzfähig. Sie kann Rechtsgeschäfte tätigen und haftet gegenüber Gläubigern mit ihrem gesamten Vermögen. Dabei ist die Haftung der GmbH als Komplementärin gegenüber der GmbH & Co. KG unbegrenzt. Die Haftung der Kommanditisten ist begrenzt auf ihre Kommanditeinlage. Die Haftung der Gesellschafter der GmbH ist grds. begrenzt auf die Stammeinlage in der GmbH.
- hoher Gestaltungsspielraum bei den Gesellschaftsverträgen der Komplementär-GmbH und der GmbH & Co. KG jedoch mit diversen zwingenden Regelungsinhalten aus dem HGB, dem GmbHG und der BbgKVerf
- Einfache Steuerungsmöglichkeit der Komplementär-GmbH, da die Gesellschafterversammlung als Gesamtorgan umfassende Kontroll- und Weisungsrechte hat.
- Im Gesellschaftervertrag sind umfassende Kontroll- und Weisungsrechte regelbar.
- Große Mitgliedervielfalt: Gesellschafter können Kommunen, Landkreise, Bundesländer, der Bund und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts sein.
- Erweiterung/ Änderung des Gesellschafterkreises der Kommanditisten einfach und auch ohne Beurkundung möglich
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der GmbH & Co. KG einfach und auch ohne Beurkundung möglich



Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen

Vorteile

Nachteile

Rechtsgrund-
lagen

Anwendungs-
beispiele

Gründung/
Auflösung

Gremien-
beteiligung

Organe

Finanzierung

Haftung

- Gesellschaftsgründung der Komplementär-GmbH muss in notarieller Form erfolgen (zeitlicher Aufwand, Kosten)
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Komplementär-GmbH bedarf der notariellen Beurkundung (zeitlicher Aufwand, Kosten)
- Aufnahme weiterer Gesellschafter und Gesellschafterwechsel bei der Komplementär-GmbH bedürfen der notariellen Beurkundung (zeitlicher Aufwand, Kosten)
- Aufgrund der Beurkundungspflichten wird die Flexibilität für Änderungen im Gesellschafterbestand und des Gesellschaftsvertrages der Komplementär-GmbH eingeschränkt
- Publizitätspflichten (insbesondere Handelsregister, Unternehmensregister)
- Buchführungs-/ Bilanzierungs- sowie Jahresabschlusspflichten und Pflichten zu Lageberichten
- Einbindung einer/s Wirtschaftsprüferin/s erforderlich
- keine Aufgabenübertragung/ Übertragung hoheitlicher Befugnisse möglich. GmbH nur als Verwaltungshelfer bzw. Erfüllungsgehilfe
- Die Entscheidung über die Gründung, Erweiterung/ Änderung, Übernahme oder Umwandlung einer GmbH ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen. Das Vorliegen der gesetzlichen/kommunalrechtlichen Voraussetzungen ist nachzuweisen.



Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile **Rechtsgrundlagen** Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Maßgebliche Vorschriften §§ 161 – 177a HGB sowie in §§ 105 – 160 HGB (in entsprechender Anwendung der Vorschriften für die offene Handelsgesellschaft – OHG).
- Für die GmbH als Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin), findet das GmbHG Anwendung.
- §§ 91 ff. BbgKVerf



Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)

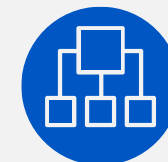


Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle



Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen **Anwendungsbeispiele** Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

-



Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele **Gründung/Auflösung** Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Die Gründung einer GmbH & Co. KG ist durch eine oder mehrere juristische und/oder natürliche Personen möglich.
- Für die Gründung der GmbH & Co. KG müssen zwei Gesellschaftsverträge abgeschlossen werden. Zum einen muss die GmbH als Vollhafterin/ Komplementärin gegründet werden. Der Vertrag für die Gründung der GmbH, als Komplementärin, bedarf der notariellen Beurkundung. Auch sonst müssen die [Voraussetzungen für die Gründung der GmbH](#) gegeben sein.
- Ein Mindestkapital besteht nur für die Komplementär-GmbH. Die Stammeinlage in der KomplementärGmbH muss grds. mindestens 25.000 Euro betragen. Die KG muss kein Mindestkapital aufweisen.
- Die GmbH & Co. KG muss im Handelsregister eingetragen werden.
- Bei der Gründung einer kommunalen GmbH sind daneben die Vorgaben der BbgKVerf zu beachten.
- Gründung, Erweiterung/Änderung, Übernahme, Umwandlung oder Auflösung der GmbH & Co. KG bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Organs (z. B. Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung, Verwaltungsrat).
- Die Entscheidung über die Gründung, Erweiterung/Änderung, Übernahme, Umwandlung oder Auflösung einer GmbH & Co. KG ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen sowie der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- Die GmbH & Co. KG kann etwa aufgrund von Zeitablauf oder durch Kündigung aufgelöst werden.
- Die Liquidation wird durch die Gesellschafter oder andere gerichtlich bestellte Personen betrieben.
- Zur [Auflösung der Komplementär-GmbH](#) siehe dort.



Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung **Gremienbeteiligung** Organe Finanzierung Haftung

- Gründung, Erweiterung/Änderung, Übernahme, Umwandlung oder Auflösung der GmbH & Co. KG bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Organs (z. B. Gemeindevertretung, Kreistag, Amtsausschuss, Verbandsversammlung, Verwaltungsrat).
- Die Entscheidung über die Gründung, Erweiterung/Änderung, Übernahme, Umwandlung oder Auflösung der GmbH & Co. KG ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen sowie der Nachweis zu erbringen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.



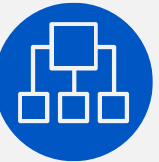
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung **Organe** Finanzierung Haftung

- Die (GmbH & Co.) KG muss nach dem Prinzip der Selbstorganschaft durch einen Gesellschafter vertreten werden. Demgemäß erfolgt die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG durch den persönlich haftenden Ge-sellschafter (Komplementär), also die GmbH.
- Hinsichtlich der Organe der GmbH siehe dort.
- Weitere Organe in der KG können, müssen aber nicht bestellt werden. Oft wird in der KG eine Kommanditistenversammlung (ähnlich der Gesellschafterver-sammlung in der GmbH) als Organ eingerichtet, so dass die Kommanditisten die GmbH steuern können. Auch die Einrichtung eines Aufsichtsrates oder Beirates kann erfolgen.



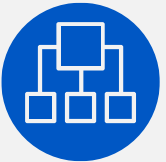
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Ein Mindestkapital besteht nur für die Komplementär-GmbH. Die Stammeinlage in der Komplementär-GmbH muss grds. mindestens 25.000 Euro betragen. Die KG muss kein Mindestkapital aufweisen.
- Die Verteilung von Gewinnen und Verlusten richtet sich i.d.R. nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile, soweit in den Gesellschaftsverträgen nicht etwas anderes festgesetzt ist.



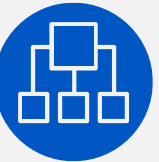
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)



Zurück zu dem Kurz-Check:
Vergleich der Modelle

Wesen Vorteile Nachteile Rechtsgrundlagen Anwendungsbeispiele Gründung/Auflösung Gremienbeteiligung Organe Finanzierung Haftung

- Die GmbH & Co. KG haftet gegenüber ihren Gläubigern und Dritten grds. nach den gesetzlichen Vorschriften mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- Die Komplementäre einer KG – bei der GmbH & Co. KG also die GmbH – haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern gegenüber unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.
- Die Kommanditisten haften nur bis zur Höhe ihrer Kommanditeinlage.
- Die Geschäftsführung der GmbH & Co. KG obliegt den Komplementären, also der GmbH. Dabei hat die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden und haftet der Gesellschaft grds. hierfür gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für Schäden, die aus entsprechenden Pflichtverletzungen entstehen.
- Regelmäßig wird für die Geschäftsführung eine sog. Directors' and Officers(D&O)-Versicherung abgeschlossen. Die ist eine Haftpflichtversicherung für die Geschäftsführung.



Weitere Formen der Zusammenarbeit

Willensbekundungen

Informelle
Zusammenarbeit

Verein

Nutzung europäischer
Gesellschaftsformen

Experimentierklausel

Innovationspartnerschaft



Informelle Zusammenarbeit

Wenn Kommunen sich abstimmen, gemeinsam agieren oder an einem gemeinsamen Ziel arbeiten und keines der rechtlich definierten Modelle nutzen, handelt es sich in der Regel um eine informelle Zusammenarbeit.

Wichtig!

- Sobald ein gemeinsames Ziel verfolgt wird und die Beteiligten hierzu intern entsprechende Beiträge leisten (und Ressourcen einbringen), kann ggf. bereits eine gemeinsame Gesellschaft in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in Form einer sogenannten Innen-GbR vorliegen. Mit Blick auf die unbegrenzte Haftung der Gesellschafter sollte diese nicht am Markt bzw. gegenüber Dritten nach außen auftreten.




Willensbekundungen

Sogenannte Willensbekundungen bzw. Absichtserklärungen können von Kommunen gegenüber anderen Akteuren der öffentlichen Hand ebenso wie gegenüber privaten Dritten abgegeben werden.

Wichtig! Es ist zu unterscheiden zwischen einer:

- Absichtserklärung ohne Bindungswillen
Die Kommune bekundet eine Absicht, etwas zu tun (oder zu unterlassen), will sich jedoch rechtlich hieran nicht binden.
- Absichtserklärung mit Bindungswillen
Sofern es nicht explizit in der Erklärung aufgenommen wird, kann ggf. eine vorvertragliche oder vertragliche Erklärung vorliegen, die auch Bindungswirkung hat.

Aus der Praxis

 re@di (BaWü) – Willensbekundung über die Interkommunale Zusammenarbeit der Städte Baden-Baden, Bretten, Bruchsal, Bühl, Ettlingen, Gaggenau, Rastatt, Rheinstetten und Stutensee



Verein

Kommunen können Gründungsmitglieder oder Mitglieder eines Vereins werden (beispielsweise zur Förderung des Tourismus oder des Stadtmarketings).

Ein Verein bietet eine passende Trägerstruktur um Themen zu treiben und ggf. auch Fördergelder zu gewinnen. Ein Verein kann die Interessen verschiedener Akteure bündeln und über eine strategische Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit vertreten.

In einem Verein können sich Partner und Akteure aus der vernetzen. Als Mitglieder haben die Kommunen das gleiche Mitspracherecht, wie alle anderen Mitglieder.

Praxisbeispiele

[Smart Village e.V.](#)

[Kommunales Nachbarschaftsforum Berlin Brandenburg](#)



Nutzung europäischer Gesellschaftsformen

Die Nutzung europäischer Gesellschaftsformen, z. B. bei gemeinsamen digitalen oder touristischen Projekten mit europäischen Partnerstädten, dürfte im Grundsatz möglich sein. Um diese umzusetzen, müsste eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erfolgen.

Wichtig!

- Die gewählte Gesellschaftsform ist dennoch an die deutschen kommunalrechtlichen Vorgaben gebunden, insbesondere im Hinblick auf die Haftungsbegrenzung für die Kommunen als Gesellschafter und deren angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen (Aufsichts-)Gremien.



Experimentierklausel im Brandenburger Gesetz

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) enthält eine Experimentierklausel in § 51. Diese eröffnet einen Gestaltungsspielraum zur Weiterentwicklung bzw. Anpassung der rechtlich definierten Modelle.

Wichtig!

- Die Kommunalaufsicht müsste dann im Einzelfall eine entsprechende befristete Ausnahme von den gesetzlichen Vorgaben für eine Pilotierung eines anderen Modells erteilen.

Aus dem Gesetz:

Das für Inneres zuständige Ministerium kann zur Weiterentwicklung der kommunalen Gemeinschaftsarbeit im Einzelfall auf Antrag zeitlich befristete Ausnahmen von den §§ 4, 6 bis 9, 11 bis 36, 37 Absatz 2 bis 4, §§ 38 und 39 zulassen.



Innovationspartnerschaft

Die Innovationspartnerschaft ist ein spezielles vergaberechtliches Institut und keine Gesellschaftsform im eigentlichen Sinn. Dabei können sich z.B. zwei oder mehrere Kommunen als öffentliche Auftraggeber zusammenschließen, um die Vergabe für die Entwicklung eines innovativen Produkts oder einer innovativen Dienstleistung anzugehen.

Wichtig!

- Einzelheiten der Innovationspartnerschaft lassen sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.



Ansprechpartner:innen

Tanja Röchert-Voigt

Ansprechpartnerin für den Rahmenvertrag
Rechtsberatung



Stefanie Kein

Regionalleitungen bei Ideen für Transfer und
interkommunale Zusammenarbeit